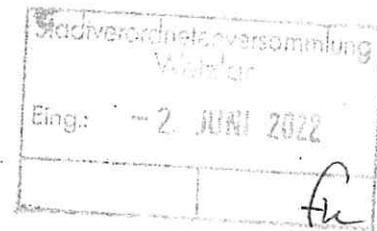


Anlage 1

Dezernat III

Wetzlar, 01.06.2022



1. Dez. I, II, IV, V und VI
2. Mitglieder des Magistrates
über -01- als Tischvorlage zur Magistratssitzung am 13.06.2022
3. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
über -000- als Tischvorlage zur Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2022
4. Ämter -20- (Kämmerei) und -14- (Rechnungsprüfungsamt)
5. Eigenbetriebe „Stadthallen Wetzlar“ und „Wetzlarer Bäder“

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023;
Haushaltsbegleitverfügung und Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsi-
diums Gießen vom 24.05.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Haushaltsbegleitverfügung nebst Haushaltsgenehmigung unserer Aufsichtsbehörde vom 24.05.2022, eingegangen am 31.05.2022, zu Ihrer Kenntnis.

Die erforderliche öffentliche Bekanntmachung nach § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wurde bereits veranlasst.

Für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung: Die Übersendung erfolgt gemäß Vorgabe der Aufsichtsbehörde nach § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)¹.


Jörg Kratkey
Stadtkämmerer

Anlagen

¹ § 50 Abs. 3 HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915): „Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.“



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar
Postfach 2120
35573 Wetzlar

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0208/7-2015/31
Dokument Nr.: 2022/597649

Bearbeiter/in: Peter Zimmermann
Telefon: +49 641 303-2177
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: peter.zimmermann@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 3.03. und 9.03.2022

Datum: 24. Mai 2022

Haushaltssatzung und -plan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile

Ihr Bericht per E-Mail vom 3.03.2022, ergänzt durch weitere Berichte zuletzt vom 13.04.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 16.02.2022 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erforderlichen Unterlagen am 3.03.2020 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile für die beiden Haushaltsjahre den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

Des Weiteren hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 15.02.2022 die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe „Stadthallen Wetzlar“ und „Wetzlarer Bäder“ für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen. Diese haben Sie mit den entsprechenden Unterlagen am 9.03.2022 zur Prüfung bzw. Genehmigung vorgelegt.

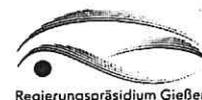
In der Anlage übersende ich die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 der Stadt Wetzlar sowie die Genehmigung der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wetzlarer Bäder“ für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Kreditaufnahmen und des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Ich bitte Sie, die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 97 Abs. 4 HGO vorzunehmen.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans nebst Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen und Auflagen:

I. Rückblick auf die Haushaltsjahre 2020/2021

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Doppelhaushalts 2020/2021 hatte ich für das Jahr 2020 am 15.06.2020 und für den Anpassungsbeschluss 2021 am 26.03.2021 erteilt. Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – in ausreichender Form eingehalten.

Das Jahresergebnis im Haushaltsvollzug konnte gegenüber den Planansätzen mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis 2020/21 nicht nur eingehalten werden, sondern erhöhte sich auf insgesamt 13,5 Mio. €. Wegen ausstehender Abschluss- bzw. Korrekturbuchungen kann das Jahresergebnis allerdings noch nicht endgültig festgestellt werden.

II. Doppelhaushalt 2022/2023

Die Stadt Wetzlar plant in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 jeweils mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.193.550 € bzw. 440.760 €. Fehlbeträge aus Vorjahren sind nicht vorhanden. Die Vorgaben eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO werden in der Planung damit eingehalten.

Auch mittelfristig bis 2026 plant die Stadt mit einem jeweils ausgeglichenen Ergebnishaushalt. Es kann insoweit angenommen werden, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist (§ 92 Abs. 1 HGO).

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit schließt mit einem Saldo von 10.130.640 € im Jahr 2022 und im Jahr 2023 mit einem Saldo von 8.478.540 € ab. Die ordentliche Tilgung und der Eigenbetrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ können vollständig aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden. Die rechtlichen Vorgaben zu einem ausgeglichenen Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und § 3 Abs. 3 GemHVO werden damit in der Planung eingehalten.

Dies gilt auch für den mittelfristigen Planungszeitraum, sodass ein Haushaltssicherungskonzept nach § 92a HGO nicht erforderlich ist.

Die nach § 106 Abs. 1 HGO zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit zu bildende Liquiditätsreserve kann durch die Stadt vollständig vorgehalten werden.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ erreicht die Stadt Wetzlar einen Indikatorwert von 95, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist daher als gesichert zu bewerten. Der Stadt ist es gelungen, im ordentlichen Ergebnis dauerhaft jahresbezogene Überschüsse zu erwirtschaften. Fehlbeträge aus Vorjahren sind nicht mehr vorhanden. Trotz dieser positiven Entwicklung ist das Ziel einer konsequenten Haushaltskonsolidierung insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Verwerfungen weiter zu verfolgen.

Aus den Festsetzungen des Haushaltsplans 2022/2023 ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von insgesamt 41.226.940 €. Die Notwendigkeit der geplanten Investitionen haben Sie dargelegt. Da die Stadt den Ausgleich im ordentlichen Ergebnis in den Jahren 2022 und 2023 vorsieht und auch in den Planjahren bis 2026 erwartet, ist davon auszugehen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sein wird, den Schuldendienst zu bedienen.

Aus den Jahresabschlüssen 2019 und 2020 ist allerdings ersichtlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand nicht alle Kreditermächtigungen in Anspruch genommen wurden. Die in den genannten Jahren eingeplante Nettoneuverschuldung konnte dadurch im Haushaltsvollzug nicht nur vermieden werden; vielmehr war es der Stadt im Jahr 2019 sogar möglich, die Verschuldung abzubauen. Für das Haushaltsjahr 2021 sind noch Abschlussbuchungen vorzunehmen, somit sind nähere Angaben für 2021 derzeit noch nicht möglich. Allerdings deutet vieles darauf hin, dass 2021 ebenfalls nicht alle Investitionskreditermächtigungen in Anspruch genommen wurden. Daher ist wie in den Vorjahren auch für 2022/2023 anzunehmen, dass verschiedene Investitionsprojekte nicht wie vorgesehen realisiert und die dafür vorgesehenen Kreditermächtigungen nicht in Anspruch genommen werden. Ich gehe daher davon aus, dass die für 2022/2023 geplante Nettoneuverschuldung zumindest teilweise vermieden werden kann. Dennoch weise ich vor dem Hintergrund der mit Nettoneuverschuldungen einhergehenden Belastung für zukünftige Haushalte besonders auf meine Auflage unter Ziffer 4 hin.

Im Haushalt 2022/2023 werden insgesamt 4,4 Mio. € Mehraufwendungen im Bereich Personal und Versorgung gegenüber dem Haushalt 2021 veranschlagt. Die Mehrausgaben resultieren im Wesentlichen aus Neueinstellungen im Bereich „Entwicklung Jugend“ sowie aus Tarifsteigerungen.

Die Gesamtstellenzahl des Stellenplans 2022/2023 erhöht sich gegenüber 2021 von 697,87 Stellen auf 735,56 Stellen, so dass eine Stellenausweitung um insgesamt 37,69 Stellen vorgenommen wird. Der Stellenmehrbedarf besteht im Wesentlichen in den Fachbereichen Familie, Jugend- und Soziales.

Die Ausweitung des Stellenplans ist nachvollziehbar dargestellt und erscheint sachgerecht; daher halte ich personalwirtschaftliche Auflagen nicht für erforderlich. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Ausführung des Stellenplans der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung gemäß § 92 Abs. 2 HGO stets zu beachten ist. Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt sind die Möglichkeiten personalwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung des Personalaufwands eigenständig zu prüfen und zu ergreifen.

Auf eine Begrenzung der freiwilligen Leistungen wird aufsichtsbehördlich ebenfalls verzichtet. Die Leistungen sind allerdings einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen. Vertragliche Bindungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden, um bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt flexibel reagieren und die erbrachten freiwilligen Leistungen ggf. auch kurzfristig wieder einschränken zu können. Auch künftig ist eine Aufstellung sämtlicher freiwilliger Leistungen einschließlich geldwerter Vorteile unter Angabe der Haushaltsposition mit den Haushaltssatzungen vorzulegen.

Der Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen beläuft sich in 2022 auf 38.574.730 € und in 2023 auf 40.884.550 €. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Investitionsmaßnahmen: Ausbau und Erneuerung Kanäle (6,8/5,3 Mio. €), Bau und Erneuerung von Straßen (10,1/13,4 Mio. €), Betriebseinrichtungen (2,2/1,4 Mio. €), Grundstückserwerb (1,45/1,0 Mio. €), Erweiterung und Erneuerung Feuerwehrgerätehäuser (7,8/8,9 Mio. €), Maßnahmen Soziale Stadt (3,8/0,7 Mio. €) und Neubau und Ausbau Kindertagesstätten (3,0/1,4 Mio. €). Die Investitionen sind plausibel und erscheinen sachgerecht.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Nettoneuverschuldung thematisiert, wurden die geplanten Investitionsvorhaben in der Vergangenheit nur zum

Teil umgesetzt. So sind zum Beispiel im Jahr 2020 41 Mio. € für Baumaßnahmen geplant, aber lediglich 14,8 Mio. € verausgabt worden. Dies verdeutlicht, dass die Planungen der Investitionen sehr ambitioniert erfolgen. Ich bitte, zukünftig eine realistischere Planung im Haushalt abzubilden (vgl. Auflage Ziffer 6).

Nach § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2022/2023 auf insgesamt 56.585.000 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf nach § 102 Abs. 4 HGO der Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Finanzierung der entstehenden Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 erscheint gesichert, die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird daher erteilt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen unter konsequenter Beachtung und Anwendung der Vorgaben des § 12 Abs. 2 GemHVO zu erfolgen hat. Bei der Planung sollte zudem die Realisierbarkeit der Maßnahmen stärker berücksichtigt werden.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nach § 4 der Haushaltssatzung 2022/2023 jeweils auf 10 Mio. € festgesetzt. Nach der von mir vorgenommenen Plausibilitätsprüfung ist dieser Liquiditätskreditrahmen genehmigungsfähig.

Die vorgelegten Wirtschaftspläne 2022 der Eigenbetriebe „Stadthallen Wetzlar“ und „Wetzlarer Bäder“ entsprechen den Vorgaben des § 16 EigBG. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wetzlarer Bäder“ enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadthallen Wetzlar“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Eigenbetrieb „Stadthallen Wetzlar“ untergliedert sich in folgende Produkte:

- Hallen- und Bürgerhäuser,
- Rittal-Arena,
- Parkeinrichtungen und Festplätze,
- Festspielanlage Rosengärtchen,
- Beteiligungen,
- Tourist – Informationen,
- City Bus,
- Verwaltung Gemeinschaftseinrichtungen.

Der höchste Jahresverlust wird naturgemäß bei den Hallen- und Bürgerhäusern in Höhe von 1.116.732 € „eingefahren“. Der höchste Überschuss mit 2.136.837 € wird bei dem Produkt Beteiligungen erwirtschaftet. Insgesamt ist ein Fehlbetrag von knapp 1 Mio. € zu verzeichnen.

Der Vermögensplan ist mit Ausgaben und Einnahmen in Höhe von jeweils 5.233.855 € ausgeglichen.

Der Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen beläuft sich 2022 auf 1.627.000 €. Im Wesentlichen handelt es sich um Investitionsmaßnahmen für die Stadthalle (147.000) und Investitionen für Parkeinrichtungen und Festplätze (1,37 Mio. €). Die Investitionen sind plausibel und erscheinen sachgerecht. Investitionskredite von Dritten sind nicht notwendig.

Die Stadt Wetzlar gewährt im Jahr 2022 Zuschüsse an den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“ in Höhe von 1,47 Mio. €. Die reinen Betriebserträge belaufen sich auf 430.000 €. Es handelt sich um zwei Schwimmbäder (Domblickbad und Europabad). In der Regel tragen sich Schwimmbäder finanziell nicht selbst. Der Zuschussbedarf erscheint plausibel und ist mit dem Bedarf anderer Schwimmbäder vergleichbar.

Der Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“ plant Investitionen in Höhe von 881.900 €, von denen 475.350 € durch Kredite finanziert werden sollen. Im Wesentlichen handelt es sich um Planungskosten für das Naturerlebnisbad (848.750 €). Für die Sanierung des Domblickbads in ein Naturerlebnisbad werden für das Wirtschaftsjahr 2022 419.000 € Planungskosten angesetzt. Hinzu kommen weitere Planungskosten in Höhe von 426.000 €, die im Wirtschaftsjahr 2021 nicht verbraucht wurden und somit für das Wirtschaftsjahr 2022 neu veranschlagt werden. Entsprechend der vom Amt für Gebäudemanagement erstellten Zeitschiene soll im Kalenderjahr 2022 nach Abschluss der Badesaison mit den Baumaßnahmen begonnen werden und im Kalenderjahr 2024 die Eröffnung und Inbetriebnahme des Naturerlebnisbades erfolgen.

Aus den Förderprogrammen „SWIM“ und „Sanierung kommunaler Einrichtungen“ wird mit Zuschüssen in Höhe von insgesamt 2.640.250 € im Verlauf der Baumaßnahme gerechnet.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 sind für anstehende Baumaßnahmen Kosten in Höhe von 2.400.000 € angesetzt. Deshalb ist eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2023 erforderlich. Die Verpflichtungsermächtigung führt zu Auszahlungen im Jahr 2023. Da in diesem Jahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind, ist sie gemäß § 102 Abs. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Ihre Finanzierung scheint gesichert und sie genügt damit den Anforderungen des § 102 Abs. 2 HGO i.V.m. § 115 Abs. 3 HGO.

III. Auflagen

Der Haushalt 2022/2023 der Stadt Wetzlar steht im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben für den Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt. Nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung werden diese Vorgaben auch für die Folgejahre bis 2026 erfüllt. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2022/2023 der Stadt Wetzlar habe ich insbesondere aufgrund der aktuellen weltpolitischen Entwicklungen dennoch mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Im Finanzplanungserlass vom 27.9.2021 (StAnz 42/2021 S.1314) hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zwar darauf hingewiesen, dass sich die Weltwirtschaft erfreulich gut erholt. Diese Einschätzung wird jedoch durch die aktuelle geopolitische Entwicklung zumindest teilweise revidiert. Auch wenn die wirtschaftlichen Einbrüche 2020 und 2021 deutlich geringer waren als befürchtet, bleibt nun die erhoffte wirtschaftliche Erholung insgesamt ungewiss. Die Folgen wirken sich unterschiedlich auf die Kommunen aus, führen aber auch insgesamt zu Belastungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die mit dem Finanzplanungserlass vom 27.9.2021 zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten sind daher unter Berücksichtigung der aktuellen individuellen Situation zu bewerten. Der Vollzug des Haushaltes hat unter Berücksichtigung dieser aktuellen individuellen Situation zu erfolgen.
2. Investitionsvorhaben sind genauestens auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
3. Die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen hat unter konsequenter Beachtung und Anwendung der Vorgaben des § 12 Abs. 2 GemHVO zu erfolgen.
4. Aus den Festsetzungen des Haushaltsplans 2022/23 ergibt sich eine Nettoneuverschuldung i. H. v. 41.226.940 €. Ich weise darauf hin, dass durch die Übernahme neuer Verbindlichkeiten zukünftige Haushalte belastet werden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass das Land Hessen durch das Sonderprogramm „Hessenkasse“ in der Vergangenheit massive Entlastungshilfen geleistet hat. Der Verzicht auf eine nachhaltige Haushaltsführung würde sowohl die Anstrengungen der Kommune als auch die des Landes konterkarieren. Daher sind

alle Anstrengungen zu unternehmen, eine Nettoneuverschuldung möglichst zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

5. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der unterjährigen Zahlungsfähigkeit und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahrs zulässig. Soweit ausnahmsweise z. B. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse eine Inanspruchnahme über den 31.12. hinaus erforderlich ist, ist spätestens bis zum 31.01. des Folgejahrs über die Kommunaldatenbank zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war.

6. Die Diskrepanz zwischen geplanten Investitionsmaßnahmen und realisierten Projekten hat zu einem erheblichen Volumen des Investitionsprogramms geführt. Die damit verbundene Finanzierungsplanung führt zu einer planmäßigen Kreditaufnahme, die sich wegen der fehlenden Umsetzungsmöglichkeiten deutlich von realistischen Vorgaben entfernt hat. Ich erwarte, dass das Investitionsprogramm im Rahmen der Haushaltsplanungen 2024 überprüft und auf ein realisierbares Volumen zurückgeführt wird. Sollte ein Nachtragshaushalt notwendig sein, ist das Investitionsprogramm im Jahr des Nachtrags zu überprüfen und auf ein realisierbares Volumen zurückzuführen.

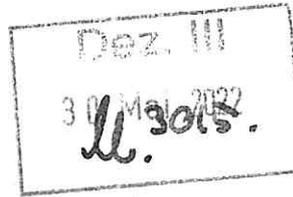
Auf die nach § 28 und § 7 GemHVO bestehenden Berichtspflichten gegenüber der Stadtverordnetenversammlung sowie die zu § 7 GemHVO ergangenen Hinweise mache ich aufmerksam. Die Berichte sind mir **unaufgefordert** vorzulegen.

Über meine Erwartungen und Hinweise hinaus sind alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen und vorhandene sowie etwaige weitere derzeit noch nicht erkannte Einsparmöglichkeiten zu nutzen.

Abschließend bitte ich, den Inhalt dieser Verfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut mitzuteilen; auf die Bekanntmachungsregel nach § 97 Abs. 4 HGO weise ich hin.


Dr. Ulrich
Regierungspräsident

Anlagen



Gz.: RPGI-13-03m0208/7-2015/31
Bearbeiter/in: Peter Zimmermann

Datum: 24. Mai 2022
Tel.: +49 641 303-2177
Dokument Nr.: 2022/597153

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Stadt Wetzlar unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme

für das Haushaltsjahr **2022** in Höhe von

28.562.260 €

(in Worten: Achtundzwanzig Millionen fünfhundertzweiundsechzigtausendzweihundersechzig Euro)

für das Haushaltsjahr **2023** in Höhe von

26.198.290 €

(in Worten: Sechszwanzig Millionen einhundertachtundneunzigtausendzweihundertneunzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

für das Haushaltsjahr **2022** in Höhe von

29.327.500 €

(in Worten: Neunundzwanzig Millionen dreihundertsiebenundzwanzigtausendfünfhundert Euro)

für das Haushaltsjahr **2023** in Höhe von

27.257.500 €

(in Worten: Siebenundzwanzig Millionen zweihundertsiebenundfünfzigtausendfünfhundert Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen

für das Haushaltsjahr **2022** in Höhe von

10.000.000 €
(in Worten: Zehn Millionen Euro)

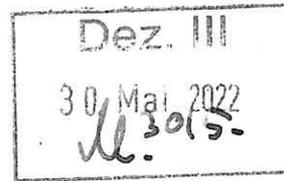
für das Haushaltsjahr **2023** in Höhe von

10.000.000 €
(in Worten: Zehn Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.


Dr. Ulrich
Regierungspräsident





Gz.: RPGI-13-03m0208/7-2015/31
Bearbeiter/in: Peter Zimmermann

Datum: 24. Mai 2022
Tel.: +49 641 303-2177
Dokument Nr.: 2022/597295

GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“ auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 15.02.2022 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2022:

1. Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von

475.350 €

(in Worten: vierhundertfünfsiebzigttausenddreihundertfünfzig Euro).

2. Gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO erteile ich die Genehmigung für vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.400.000 €

(in Worten: Zwei Millionen vierhunderttausend Euro).


Dr. Ullrich
Regierungspräsident

